

verbunden sind, und unterstreicht die Notwendigkeit weiterer internationaler Wirtschaftshilfe zu diesem Zweck;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die sich verschlechternde humanitäre Lage im ganzen Land und über die sehr hohe Zahl von Binnenvertriebenen im östlichen Landesteil, insbesondere in der Region Ituri, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, eine weitere Vertreibung von Bevölkerungsgruppen zu vermeiden und die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte zu erleichtern;

9. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die humanitäre Lage vor allem in der Region Ituri verschlechtert hat, fordert alle kongolesischen Parteien am Boden auf, mit der Kommission zur Befriedung Ituris voll zusammenzuarbeiten, um rasch zu einer Vereinbarung zu gelangen, und fordert alle Staaten in der Region auf, ihren Einfluss auf die kongolesischen Parteien geltend zu machen, damit diese Vereinbarung so bald wie möglich zustande kommt;

10. *begrüßt* die Verabschiedung neuer Koordinierungsmechanismen, durch die kohärente und wirksame Antwortmaßnahmen auf die vielgestaltige humanitäre Krise in der Demokratischen Republik Kongo sichergestellt werden sollen;

11. *fordert nachdrücklich* die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949²¹⁰ und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977²¹¹, zu achten;

12. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht in vollem Umfang zu achten, um so den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

13. *fordert* die Wiedereröffnung der Bahn- und Schiffsverbindung zwischen Kisangani und Kindu, um die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter sowie den Zugang für das humanitäre Personal zu erleichtern;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo verstärkt zu unterstützen;

15. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union dringend mit den regiona-

len Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann, im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung von Lusaka²⁰⁵ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Interimspräsidenten der Afrikanischen Union mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 57/147

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.51 und Add.1, eingebracht von: Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

57/147. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/111 vom 14. Dezember 2001 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes²¹², und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

²¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

²¹² A/48/486-S/26560, Anlage.

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Februar 2001 in Wien das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk abgehalten wurde, um den Zustand der palästinensischen Wirtschaft zu überprüfen²¹³,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Einsetzung der Arbeitsgruppe für die palästinensische Reform durch das Quartett begrüßend,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

erfreut über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit und über die Einsetzung der Beratungsgruppe sowie über alle Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie erfreut über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass die Arbeit des Ad-hoc-Verbindungsausschusses nach wie vor wichtig für die Koordinierung der Hilfe für das palästinensische Volk ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹⁴,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten

Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹⁴;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Persönlichen humanitären Abgesandten des Generalsekretärs über die humanitäre Lage und die humanitären Bedürfnisse des palästinensischen Volkes²¹⁵;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

4. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

5. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde festgelegten palästinensischen Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

9. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

10. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensi-

²¹³ Siehe A/56/89-E/2001/89, Anlage.

²¹⁴ A/57/130-E/2002/79.

²¹⁵ Im Internet verfügbar unter http://domino.un.org/bertini_rpt.htm.

sche Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

12. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen²¹⁶, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

13. *regt an*, im Jahr 2003 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/148

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

57/148. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000 und 56/101 vom 14. Dezember 2001 betreffend die humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, der Bundesrepublik Jugoslawien bei ihren Bemühungen um die weitere Förderung demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

mit aufrichtigem Dank für die der Bundesrepublik Jugoslawien über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Südosteuropa gewährte humanitäre Hilfe sowie für die von zahlreichen Mitgliedstaaten außerhalb des konsolidierten Appells über nichtstaatliche Organisationen, Regionalorganisationen und -initiativen und bilaterale Kanäle gewährte humanitäre Hilfe,

erfreut darüber, dass das Reform- und Entwicklungsprogramm der Bundesrepublik Jugoslawien auf der am 29. Juni 2001 in Brüssel von der Weltbank und der Europäischen Kommission gemeinsam veranstalteten Geberkonferenz starke Unterstützung erhielt und bekräftigt wurde, dass die Deckung der Grundbedürfnisse der gefährdeten Gruppen unter den Flüchtlingen, den Vertriebenen und der ortsansässigen Bevölkerung für die humanitären Organisationen weiterhin vorrangig ist,

besorgt darüber, dass die humanitäre Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs bei einem Großteil der Bevölkerung bewusst und anerkennend, dass die Bemühungen um Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung in der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu denen weiter anhaltende erhebliche Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

anerkennend, dass eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien verbleiben und dass der Bedarf an Hilfe sich auch auf die lokale Integration erstrecken wird, wenn Flüchtlinge und Binnenver-

²¹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.